



Promotionsordnung (PRO) der Steinbeis-Hochschule Berlin (SHB)

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Ziele	1
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Dauer, Gliederung und Art.....	2
§ 5	Prüfungsausschuss	3
§ 6	Projekt und Dissertation.....	3
§ 7	Seminare, Leistungsnachweise, Prüfungen	4
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen	4
§ 9	Prüfungsnoten	5
§ 10	Versäumnis, Fernbleiben, Rücktritt	5
§ 11	Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung.....	5
§ 12	Abschlussprüfung	6
§ 13	Verlust des Prüfungsanspruchs.....	7
§ 14	Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Akteneinsicht.....	7
§ 15	Zeugnis und Urkunde	7
§ 16	Veröffentlichung.....	7
§ 17	Akademischer Grad	8
§ 18	Auszeichnungen	8
§ 19	Inkrafttreten.....	8

§ 1 Geltungsbereich

Diese PRO legt die Grundsätze für die Gestaltung der Promotion an der SHB fest.

§ 2 Ziele

- (1) Die Promotion basiert auf dem SHB-Konzept der transferorientierten Projekt-Kompetenz. Integraler Bestandteil ist ein Forschungsprojekt, in dem die Befähigung zu selbständiger, vertiefter wissenschaftlicher Forschungsarbeit aktuell und anwendungsrelevant durch die sowohl in Form als auch in Inhalt beachtenswerte, kompetente Lösung projektspezifischer Problemstellungen aus den Bereichen Business Administration bzw. Business and Engineering nachgewiesen wird.
- (2) Praxisbezogene Forschung, transferorientierte Projektdesign und Kompetenz sowohl im Forschungsmanagement als auch in der Projektbetreuung kennzeichnen die Promotion. Zur Unterstützung der Wissensschaffung, der Betreuung und des Transfers steht u.a. das gesamte Netzwerk der Steinbeis-Stiftung zur Verfügung.



§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion zugelassen werden kann, wer über ein abgeschlossenes, im Herkunftsland staatlich anerkanntes Master-Studium (Fachhochschule/Hochschule/Universität) oder einen vergleichbaren Abschluss in einem Diplom-Studium (Fachhochschule/Hochschule/Universität) im Bereich Business Administration bzw. Business and Engineering mit überdurchschnittlichen Prüfungsleistungen verfügt. Die Vergleichbarkeit stellt der Promotionsprüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Bewerbers fest.
- (2) Zusätzlich ist ein Eignungsgespräch erforderlich. Die Kriterien legt der Promotionsprüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gütekriterien Objektivität, Zuverlässigkeit und Gültigkeit fest.
- (3) Die Promotion setzt die Anstellung bzw. zumindest ein Praktikum oder eine vergleichbare Tätigkeit in einem Unternehmen bzw. einer sonstigen Organisation während der Dauer der Promotion voraus.
- (4) Die Promotion setzt ferner ein vom Promotionsprüfungsausschuss zugelassenes Forschungsprojekt voraus.

§ 4 Dauer, Gliederung und Art

- (1) Die Promotion dauert mindestens 36 und höchstens 72 Monate.
- (2) Der Promovend bearbeitet im Laufe der Promotion ein vom Promotionsprüfungsausschuss zugelassenes Forschungsprojekt.
- (3) Zusätzlich zur ihrer Forschungsprojektarbeit besuchen die Promovenden das Promotionsprojektkolloquium der SHB.
- (4) Ferner können die Promovenden Seminar-Einheiten der SHB fakultativ besuchen. Bei erfolgreicher Teilnahme aller Seminare wird ein Hochschulzertifikat ausgestellt.
- (5) Termine, Fristen und Orte und zusätzliche Angebote sind im jeweiligen Promotionsvertrag geregelt.



§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Promotionsprüfungsausschuss besteht aus zwei promovierten hauptberuflichen Lehrkräften sowie einer promovierten nebenberuflichen Lehrkraft. Der Prüfungsausschuss wird vom Präsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Andere Lehrkräfte können vom Prüfungsausschuss beratend hinzugezogen werden. Mitglieder des Hochschulrats können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt einen der beiden hauptberuflichen Lehrkräfte für die Dauer der Bestellung zum Vorsitzenden; die andere hauptberufliche Lehrkraft ist dann sein Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und vollzieht die Beschlüsse. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss trifft mehrheitlich die im Rahmen der jeweiligen Ordnungen erforderlichen Entscheidungen. Insbesondere bestellt er die Prüfer. Einzelne Aufgaben können dem Vorsitzenden zur Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist zur grundsätzlichen Geheimhaltung aller als vertraulich eingestufteten Informationen verpflichtet.

§ 6 Projekt und Dissertation

- (1) Der Promovend bearbeitet während der Promotion und neben bzw. in seiner Tätigkeit in einem Unternehmen bzw. in einer Organisation ein Forschungsprojekt. Am Ende ist die Dissertation vorzulegen.
- (2) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche, transferorientierte Arbeit, die auf selbständiger Forschungstätigkeit beruht. Die Dissertation soll zeigen, dass der Promovend in der Lage ist, neues Wissen in einem Praxisumfeld selbständig und methodisch zu generieren. Das Forschungsprojekt ist in der Regel zu Beginn mit dem Promovenden, dem Projektgeber und dem Erst-Prüfer der SHB definiert. Ein Projekt kann zur Bearbeitung durch mehrere Promovenden ausgegeben werden, wenn die Art der Arbeit dies zulässt und die Einzelleistungen der beteiligten Promovenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind. In Absprache mit den Prüfern kann die Dissertation in englischer Sprache verfasst sein.



- (3) Die Abgabefrist der Dissertation kann auf schriftlichen Antrag des Promovenden aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsprüfungsausschuss auf der Grundlage der Stellungnahme des betreuenden Erst-Prüfers.
- (4) Bei der Abgabe der Dissertation (in vier fest gebundenen Exemplaren) hat der Promovend schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Ferner hat der Promovend auch eine Kurzfassung der Dissertation (je fünf geheftete Exemplare in deutscher und englischer Sprache) abzugeben.
- (5) Ergeben die schriftlichen Gutachten, dass die Dissertation mit „nicht bestanden“ bewertet wird, so ist innerhalb von drei Monaten eine Nachbesserung möglich.

§ 7

Seminare, Leistungsnachweise, Prüfungen

- (1) Die Seminare sind im Anhang zur PRO aufgeführt .
- (2) Die Leistungsnachweise und Prüfungen sind ebenfalls im Anhang zur PRO aufgeführt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Originalität und Qualität sollen als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- (2) Die Dissertation wird von einem promovierten Erst-Prüfer der SHB und einem ebenfalls als Prüfer bestellten, nicht der SHB angehörenden promovierten Vertreter des Projektgebers schriftlich in jeweils einem Gutachten bewertet. Ist nicht sichergestellt, dass eine nach praktischen und wissenschaftlichen Anforderungen kompetente und unabhängige Begutachtung der Dissertation durch einen Vertreter des Projektgebers erfolgen kann, so muss die Dissertation von einem zweitem, von der SHB gestellten promovierten Prüfer bewertet werden, der ebenfalls nicht der SHB angehört.
- (3) Weichen die Bewertungen der Prüfer um nicht mehr als eine ganze Note voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen setzt der Prüfungsausschuss die Note fest.



§ 9 Prüfungsnoten

(1) Grundlage für die Bewertung ist das „European Credit Transfer System“ (ECTS). Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen werden die folgenden Noten verwendet.

1,0 - 1,5	= hervorragend	= A	= excellent
1,6 - 2,0	= sehr gut	= B	= very good
2,1 - 3,0	= gut	= C	= good
3,1 - 3,5	= befriedigend	= D	= satisfactory
3,6 - 4,0	= ausreichend	= E	= sufficient
4,1 - 5,0	= nicht bestanden	= FX/F	= fail

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 10 Versäumnis, Fernbleiben, Rücktritt

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (FX), wenn der Studierende ohne wichtigen Grund zu dem Termin nicht erscheint, einen zur Erbringung oder Abgabe einer Prüfung festgelegten Termin versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden wichtige Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (3) Hat sich der Promovend in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht anerkannt werden.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Abs. 1 bis 3 sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

- (1) Unternimmt es ein Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfung oder der eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (FX). Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des zuständigen Prüfers.



- (2) Wer sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt diese als nicht bestanden (FX).
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 vorlag, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Fachnote zum Nachteil des Prüfungskandidaten abändern oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären, wenn seit Beendigung der Prüfung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 12 Abschlussprüfung

- (1) Wurden alle Prüfungsleistungen erbracht und ergeben die schriftlichen Gutachten zur Dissertation mindestens eine Note „ausreichend“, so hat die Präsentation und Verteidigung der Dissertation als letzte Prüfung zu erfolgen.
- (2) Für die Abschlussprüfung hat der Prüfungsausschuss einen Termin festzulegen und eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüfern zu bilden. Der Prüfungskommission gehören an:
 1. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Vorsitz der Prüfung),
 2. der erste Prüfer, der die Thesis bzw. Dissertation begutachtet hat,
 3. der zweite Prüfer, der die Thesis bzw. Dissertation begutachtet hat.
- (3) Die Abschlussprüfung ist ein mündliches Prüfungsgespräch vor der Prüfungskommission. Die Abschlussprüfung findet öffentlich statt.
- (4) Die Kandidaten präsentieren zu Beginn in zusammenfassender Form ihr Forschungsprojekt und die Dissertation und verteidigen diese dann vor der Kommission. Im Prüfungsgespräch werden übergreifende Zusammenhänge auf Basis der Arbeit im Vordergrund stehen, wobei die Mitglieder der Prüfungskommission berechtigt sind, Fragen aus ihrem Fachbereich zu stellen.
- (5) Wird die Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist innerhalb von drei Monaten eine Wiederholung möglich. Der erneute Termin der Abschlussprüfung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (7) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ist eine zweite Wiederholungsprüfung im Härtefall möglich.



- (8) Die Note des schriftlichen Gutachtens bildet den Notenvorschlag. Die endgültige Note der Dissertation wird nach Ablegung der mündlichen Prüfung von der Prüfungskommission einstimmig festgelegt und in einem Prüfungsprotokoll dokumentiert. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erzielen, entscheidet der Vorsitzende.
- (9) Das Thema und die endgültige Note der Dissertation erscheinen im Zeugnis.

§ 13

Verlust des Prüfungsanspruchs

Der Prüfungsanspruch erlischt 72 Monate nach Zulassung zur Promotion.

§ 14

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Akteneinsicht

Schriftliche Prüfungsunterlagen werden bis zum Ablauf von drei Jahren seit Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt. Der Prüfungskandidat kann die Einsichtnahme in seine Prüfungsunterlagen schriftlich beim Direktorium des für die Prüfung verantwortlichen Instituts beantragen.

§ 15

Zeugnisse und Urkunde

- (1) Über die Ergebnisse aller Prüfungen werden Zeugnisse der SHB ausgestellt. Im Promotionszeugnis werden die Noten der Kolloquien sowie die Note der Dissertation aufgeführt. Im Hochschulzertifikat werden die Noten der Seminarprüfungen aufgeführt. Das Zeugnis bzw. Zertifikat wird vom Präsidenten der SHB und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (2) Gleichzeitig wird eine Urkunde mit dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgestellt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad verliehen.
- (3) Zeugnis und Urkunde werden erst dann ausgehändigt, wenn mindestens 10 Pflichtexemplare der veröffentlichten Dissertation dem verantwortlichen Institut vorliegen.

§ 16

Veröffentlichung

- (1) Die Dissertation ist wissenschaftlich in der Steinbeis-Edition, bzw. einem anderen, vom Promotionsprüfungsausschuss genehmigten Verlag, mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und mit dem Hinweis auf eine Veröffentlichung als Dissertation und den Dissertationsort zu veröffentlichen.
- (2) Vor Drucklegung ist die Veröffentlichung der Dissertation einvernehmlich mit dem Erst-Prüfer der SHB abzustimmen.



STEINBEIS-HOCHSCHULE BERLIN

§ 17 Akademischer Grad

- (1) Nach Bestehen aller Prüfungen wird der akademische Grad **Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. oec.)** von der SHB verliehen.

§ 18 Auszeichnungen

- (1) Dem Promovierten mit der besten Gesamtnote eines Jahres kann ein Preis verliehen werden. Der Name des Preises kann vom Prüfungsausschuss in Anerkennung besonderer Leistungen für die Wissensschaffung, den Transfer bzw. für die SHB festgelegt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.



Anhang zur Promotionsordnung (PRO)

Durch Beschluss des Hochschulrates und Bestätigung durch die zuständige Senatsverwaltung gelten folgende Festlegungen zu den Seminaren und Leistungsnachweisen (Prüfungen):

Seminare (fakultativ)	Schwerpunktinhalte	Tage	Art LNW	Dauer LNW (h)	Credits
Wissensmanagement		1*	C	0,5	-
Teammanagement		1*	C	0,5	-
Marktmanagement		1*	C	0,5	
Transfermanagement		1*	C	0,5	-
Netzwerkmanagement		1*	C	0,5	-
Summe Seminare		5*	-	-	-
Projekt (Pflicht)	Projektkolloquium	(6)	P	6 x 1,0	
	Projektarbeit inkl. Dissertation	840**	PA+ DISS AP	2100 2,0	
	Publikation	(10*)	PUB	(80)	

Leistungsnachweis (LNW): AP = Kommissionelle Abschlussprüfung (öffentlich)

* Basis 8 h/Tag

** Basis 2,5 h/Tag

C = Case

DISS = Dissertation

P = Präsentation

PA = Projektarbeit

PUB = Publikation